

vorher der Antrag des damaligen Vicepräsidenten Schenk, welcher dahin lautete:

„Die erste Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ermächtigen, Diejenigen, welche von dem Staatsfiscus Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, und zwar titulo oneroso erworben haben, wegen des im §. 37 der Grundrechte angeordneten unentgeltlichen Wegfalls dieser Berechtigung angemessen zu entschädigen.“

mit 23 gegen 13 Stimmen verworfen worden war.

Mittheilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags während der Jahre 1849 und 1850 I. Kammer 2. Bd. S. 1257.

In der zweiten Kammer ist damals diese Angelegenheit wegen Auflösung des Landtags nicht zur Berathung gekommen.

Die unterzeichnete Deputation hält, um die geehrte Kammer über diese Angelegenheit gehörig ins Klare zu setzen, für angemessen, zunächst diejenigen Gründe, welche für und wider die in diesen Petitionen geltend gemachten Ansichten aufgestellt worden sind oder aufgestellt werden können, zusammenzustellen, sodann ihr eigenes Gutachten beizufügen und endlich hieran den ihr angemessen scheinenden Vorschlag zu knüpfen.

I.

Gegen Berücksichtigung der eingebrachten Anträge lassen sich

a) folgende Rechtsgründe

aufstellen, welche auch zum Theil am vorigen Landtage geltend gemacht worden sind.

„Das Finanzministerium habe, indem es die dem Staatsfiscus zugestandenen Jagdrechte verkaufte und gegen Gewährung der in jedem Falle contractlich festgesetzten Leistungen abtrat, im guten Glauben, sonder Hinterlist und Gefährde gehandelt. Dadurch seien die Acquirenten Eigenthümer des früher fiscalischen Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden geworden. Als nun §. 37 der deutschen Grundrechte diese vordem übertragene Gerechtsame ohne alle Entschädigung aufhob, habe dieser unvorhergesehene Verlust gleichmäßig jeden Inhaber getroffen nach dem Grundsatz, daß der Eigenthümer den Schaden zu tragen hat (casum sentit dominus).“

„Nun sei zwar Rechtens, daß Derjenige, welcher eine Sache oder ein übertragbares Recht gegen Gewährung einer vorausbedungenen Leistung (titulo oneroso) einem Andern überläßt, seinem Mitcontrahenten für die Entziehung der Sache oder des Rechts aufkommen, d. h. Eviction leisten muß; allein diese Verbindlichkeit falle dann weg, sobald jenes Rechtsobject dem Besizer in Folge eines Actes der höchsten Staatsgewalt (jus eminens civitatis) entzogen wird, weil sich hierin eben nur ein Unglücksfall (casus) kundgiebt, dessen Vertretung dem Auctor gesetzlich nicht obliegt. Zudem könne es nicht einmal als ein Entwährungsfall angesehen werden, wenn das Recht, durch welches dem Besizer der vertragmäßig erworbene Gegenstand wieder entzogen wird, aus späterer Zeit herrührt, als das Recht des Besizes selbst. In diesem Falle sei der Mitcontrahent nach klarer Gesetzesbestimmung zu Leistung einer Entschädigung nicht gehalten. Die in §. 37 der deutschen Grundrechte ausgesprochene Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem

Grund und Boden, welche ausdrücklich jeden Anspruch auf Entschädigung beseitigt, sei offenbar neuer, als die vom königlichen Finanzministerium gewöhnlich nur auf Ansuchen des einen oder andern Jagdliebhabers genehmigte und in Vollzug gesetzte Abtretung des Jagdrechtes, und es lägen daher Gründe des Rechts zu Rückerstattung der für die veräußerten Jagdbefugnisse erlangten Kaufgelder nicht vor.“

„Auch kein Expropriationsfall, wo fremdes Eigenthum zu Staatszwecken vindicirt wird, sei anzunehmen, weil die getroffene Maaßregel nicht aus eigener Bewegung der Staatsregierung hervorgegangen, mithin die Staatsregierung, ohne deren unmittelbares Zuthun die fraglichen Rechte weggefallen, außer Schuld sich befinde.“

„Der Staatsfiscus sei übrigens nach der Lehre über die Duplicität der Personen als ein ganz anderes Rechtssubject anzusehen, wie die gesetzgebende Gewalt des Staates, und daher der Kategorie der Privatsubjecte gleich den physischen oder andern moralischen Personen beizuzählen.“

„Er könne daher auch ebenso wie eine Privatperson den Käufern der gedachten Jagdrechte die Einrede mit Erfolg entgegenhalten, daß ein casueller Schaden vorliege, der von Niemand, also auch nicht vom Verkäufer, ersetzt zu werden braucht, folglich den Eigenthümer treffe.“

„Dasselbe sei rücksichtlich derjenigen Privatpersonen, welche Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden an Andere verkauft haben, der Fall.“

„Sie hätten nach dem Grundsatz, daß der höchsten Staatsgewalt Alles möglich, daß ihr Wille Gesetz ist, den Gesetzen, auch wenn sie noch so ungerecht erscheinen sollten, sich zu unterwerfen und könnten, auch wenn in das Privateigenthum ein Eingriff erfolge, Schadloshaltung vom Staate nicht verlangen. Denn erfolge dieser Eingriff durch ein Gesetz, so seien auch die rechtsprechenden Justizbehörden hieran gebunden und müßten darnach entscheiden, gleichviel ob sie das Gesetz für ein gerechtes oder für ein ungerechtes halten. Wollte man hiervon abweichen und den Justizbehörden mehr einräumen, so würden sie über die Gesetzgebung gestellt und die höchste Gewalt an sie, die doch nur Diener des Staates sind, abgetreten werden.“

Außer diesen Rechtsgründen stellen Diejenigen, welche für angemessen halten, daß der durch die deutschen Grundrechte hergestellte Zustand rücksichtlich der Jagd verbleiben und auch weder an Diejenigen, denen die Jagdbefugnisse entzogen worden sind, eine Entschädigung gewährt, noch die Kaufgelder, welche der Staatsfiscus für die verkauften Jagdrechte erhalten hat, zurückerstattet werden sollen, das Vorhandensein b) aller Gerechtigkeits- und Billigkeitsrücksichten entweder ganz in Abrede, oder sie bezweifeln die Möglichkeit einer angemessenen Ausgleichung, ohne eine neue Ungerechtigkeit zu begehen. Sie sagen:

„Die Steuerpflichtigen, denen die in das Staatsärar geflossenen Jagdkaufgelder zu Statten kommen, haben von dem auf ihrem Grund und Boden langjährig exercirten Jagdrecht ohnehin viel zu leiden gehabt, und die aus sothanan Verträgen für die Staatscasse erzielten Capitalsummen böten nur mäßigen Ersatz des früher aus Staatsmitteln bestrittenen landesherrlichen Jagdaufwandes dar. Zudem würde es mit manchen Schwierigkeiten verknüpft sein, ohne Verletzung der Billigkeit den Zeitraum zu bestimmen, bis zu welchem zurück mit Restitution der seitdem erlangten Jagdkaufgelder ver-